

Satzung

der Gemeinde Pollitz zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung öffentlicher Gewässer zweiter Ordnung

Auf der Grundlage des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt §§ 1,2, 4, 11, 13, 14, 15 und 16 vom 11.06.1991 (GVBl.LSA S.105) in Verbindung mit §§ 104, 105 und 106 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 31.08.1993 (GVBl.LSA Nr. 38/1993 Seite 477), § 122 Abgabenordnung und §§ 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993(GVBl. LSA Nr.43/1993, Seite 568) in den derzeit geltenden Fassungen hat der **Gemeinderat** in seiner Sitzung am 03.02.2006 folgende Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung von öffentlichen Gewässern zweiter Ordnung beschlossen.

§ 1 Beitragsgegenstand

- (1) Der für das Gemeindegebiet bzw. für einen Teil des Gemeindegebietes zuständige Wasser- und Bodenverband (Unterhaltungsverband) führt die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung im o.g. Gebiet durch. Zum Gemeindegebiet der **Gemeinde Pollitz** gehören alle Flurstücke der Gemarkung **Pollitz**

Flur 1 bis Flur 8

- (2) Die Kosten der Gemeinde **Pollitz** für die Gewässerunterhaltung, Instandsetzung und sonstige im Zusammenhang mit der Aufgabenerledigung des Unterhaltungsverbandes stehenden Ausgaben werden durch Kommunalabgaben gemäß KAG LSA gedeckt.

§ 2 Heranziehung zu den Beiträgen der Unterhaltungsverbände

- (1) Die Gemeinde **Pollitz** ist nach § 104 Abs. 3 Nr. 1 (WG LSA) kraft Gesetz Mitglied in dem in ihrem Gemeindegebiet zuständigen Unterhaltungsverband, mit den auf das Gemeindegebiet bezogenen der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen.
- (2) Die Gemeinde legt die Beiträge für den Unterhaltungsverband entsprechend § 106 Abs. 1 (WG LSA) vorrangig auf die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder ersatzweise auf die Nutzer der im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden und der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen um.
Dieses gilt nicht, soweit vom Unterhaltungsverband nach § 28 Abs. 3 des Wasserverbandsgesetzes Geldbeiträge erhoben werden.

- (3) Die wasserrechtlichen Vorschriften des § 105 Abs. 2 über den Flächenmaßstab, den Mindestbeitrag, die Erschwernisbeiträge, die Beiträge in Sondergebieten und die beitragsfreien Flächen sind entsprechend anzuwenden. Insbesondere sind bei der Bestimmung des Verhältnisses die Waldflächen mit dem Faktor 0,6, die versiegelungsrelevanten Flächen mit dem Faktor 2,5 und die sonstigen Flächen mit dem Faktor 1 zu berücksichtigen.
- (4) Bei der Umlage der Beiträge auf die Eigentümer oder Erbbauberechtigten ist Beitragspflichtiger derjenige, der zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides als Eigentümer bzw. Erbbauberechtigter im Grundbuch eingetragen ist.
- (5) Ist der Eigentümer einer Fläche nicht zu ermitteln, so ist der Nutzer verpflichtet, Angaben über die Größe der von ihm genutzten Fläche gegenüber dem Verwaltungsamt der Verwaltungsgemeinschaft Seehausen(Altmark) zu machen.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Beitragspflicht

- (1) Der Beitrag entsteht mit der Aufnahme der Tätigkeit des zuständigen Unterhaltungsverbandes. Der Beitrag wird für ein Kalenderjahr erhoben. Die Festsetzung des Beitrages erfolgt durch Beitragsbescheid, der zusammen mit anderen Grundstücksabgaben oder Steuern zusammengefasst werden kann.
- (2) Die Fälligkeit des Beitrages wird im Beitragsbescheid festgesetzt.
- (3) Unterliegt ein Grundstück der Beitragspflicht und ist bis zum 15.02. eines jeden Jahres kein neuer Bescheid ergangen, gilt der zuletzt festgesetzte Beitrag bis zum Erlass eines neuen Beitragsbescheides weiter und ist von dem Beitragspflichtigen zu den entsprechenden Fälligkeitsterminen, auch für die Folgejahre, zu zahlen.

§ 4

Beitragshöhe

- (1) Die Beitragshöhe je Hektar, bezogen auf das grundsteuerpflichtige Grundstück, ist die jährlich der Gemeinde durch den Unterhaltungsverband in Rechnung gestellte Umlagehöhe unter Beachtung des § 2 Abs. 3 dieser Satzung, bezogen auf den jeweils beschlossenen Wirtschaftsplan des Unterhaltungsverbandes.
- (2) Ergibt sich rechnerisch für einen Beitragspflichtigen, für die Gesamtheit seiner der Grundsteuerpflicht unterliegenden Grundstücke, ein Beitrag von unter 2,50 € zur Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung, wird entsprechend § 14 Kommunalabgabengesetz von der Beitragserhebung abgesehen.

§ 5 Anhängige Verfahren

Die bei Inkrafttreten dieser Satzung anhängigen Verfahren werden nach den Vorschriften des WG LSA, wie sie bei Bescheiderlass Gültigkeit hatten, zu Ende geführt.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen
 - § 2 Abs. 5 dieser Satzung, als Nutzer einer Fläche keine bzw. falsche Angaben zu von ihm genutzten Flächen macht.
 - § 3 Abs. 2, die Fälligkeit des Beitrages entsprechend der Festsetzung im Beitragsbescheid nicht einhält.
 - § 3 Abs.3, ohne neuen Beitragsbescheid zu den Festsetzungsterminen in den Folgejahren den festgesetzten Beitrag nicht bezahlt.

- (2) Ordnungswidrigkeiten können entsprechend §§ 15 und 16 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt geahndet werden.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt vorbehaltlich des § 2 Abs. 3 am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

- (2) § 2 Abs. 3 der Satzung tritt hinsichtlich des § 105 Abs. 2 Satz 2 (WG LSA) spätestens am 01. Januar 2008 in Kraft. Sofern die vollständige Umstellung des Liegenschaftsbuches auf 28 Nutzungsarten in Sachsen-Anhalt und die Aktualisierung vor dem 01. Januar 2006 abgeschlossen ist, tritt § 2 Abs. 3 hinsichtlich des § 105 Abs. 2 Satz 2 (WG LSA) ein Jahr nach Abschluss der Umstellung in Kraft.
Das für die Wasserwirtschaft zuständige Ministerium gibt in diesem Fall den Tag des Inkraft-Tretens im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt unverzüglich bekannt.
Diese Bekanntgabe wird entsprechend der Hauptsatzung der Gemeinde Pollitz im Schaukasten der Gemeinde Pollitz öffentlich bekanntgegeben.

- (3) Gleichzeitig mit In-Kraft-Treten , entsprechend des § 7 Abs. 1 dieser Satzung, tritt die Satzung vom 18.05.2001 über die Umlegung der Beiträge der Gemeinde **Pollitz** gegenüber dem Unterhaltungsverband „Seege -Aland“ auf die im Gemeindegebiet gelegenen grundsteuerpflichtigen Flächen außer Kraft.

Pollitz, den 03.02.2006

Bolte
Bürgermeister

- Siegel -